

Merkblatt

Sachsen-Anhalt Aktive Eingliederung

Rechtsgrundlage

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Vermeidung beruflicher und gesellschaftlicher Ausgrenzung sowie für die individuelle berufliche und soziale Wiedereingliederung von arbeitslosen Personen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds des Landes Sachsen-Anhalt RdErl. des MS vom 12.06.2015 - 52-04011-6.1 (MBI. LSA Nr. 25/2015 vom 27.07.2015)

Was wird gefördert?

Es werden Projekte zur Verbesserung der Integrationschancen in den ersten Arbeitsmarkt von arbeitsmarktfernen Arbeitslosen mit Wohnsitz in Sachsen-Anhalt mit ausgeprägten beschäftigungsrelevanten Defiziten und daraus resultierendem besonderen Unterstützungsbedarf gefördert. Die Projekte umfassen ganzheitliche Angebote zur Aktivierung, persönlichen Stabilisierung und Qualifizierung sowie nachhaltigen beruflichen Eingliederung. Aufbauend auf einer Potenzialanalyse können verschiedene Projektelemente (gemäß Richtlinie Teil 2 Abschnitt A Ziffer 1.3) mit einem der Zielgruppe angepassten Methodenmix, nach einem zu erstellenden individuellen Entwicklungsplan, umgesetzt werden.

Die Projekte müssen ein detailliertes Betreuungs- und Integrationskonzept mit einer festgelegten Mindestzahl von Vermittlungen in den ersten Arbeitsmarkt oder in eine Ausbildung beinhalten.

Zur Qualitätssicherung der Projektumsetzung haben die Zuwendungsempfänger die laufende Qualifizierung des eingesetzten Personals sicherzustellen. In einem Zeitraum von zwölf Monaten ist jeweils mindestens ein Drittel des Personals (ohne Verwaltungspersonal) im Umfang von mindestens drei Kalendertagen weiterzubilden.

Zielgruppe sind am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen, die mit Hilfe der Förderangebote nach SGB II oder SGB III nicht mehr erreicht werden können und einen besonderen Unterstützungsbedarf bei der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt oder in Ausbildung haben. Hierzu zählen ältere Arbeitslose ab dem vollendeten 50. Lebensjahr, Langzeitarbeitslose, Arbeitslose mit gesundheitlichen und/oder psychischen Beeinträchtigungen oder Behinderungen, Arbeitslose mit Migrationshintergrund sowie Flüchtlinge.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten Rechts, die durch fachliche Qualität und Zuverlässigkeit und Einhaltung tariflicher Bestimmungen sowie unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die Eignung für eine sachgerechte und erfolgreiche Projektdurchführung besitzen.

Höhe der Förderung?

Gewährt wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 400.000 Euro über einen Zeitraum von 24 Monaten bezogen auf Projekte mit dauerhaft min. 15 Teilnehmerplätzen.

Zuwendungsfähig sind notwendige Personal- und Sachausgaben, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen und zur Vorhabendurchführung erforderlich sind. Indirekte Ausgaben werden mit einem Pauschalsatz von 15 v.H. der direkten Personalausgaben bewilligt und abgerechnet. Das Arbeitslosengeld II der Teilnehmenden kann in Form einer teilnehmerbezogenen Pauschale als öffentliche Kofinanzierung berücksichtigt werden.

Wie ist das Antragsverfahren?

Die Vorhabenauswahl erfolgt durch den RAK in den Landkreisen und kreisfreien Städten auf der Grundlage eines regionalen Ideenwettbewerbs.

Anträge sind formgebunden an die Förderservice GmbH der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Leipziger Str. 49 a, 39112 Magdeburg zu richten.

Ansprechpartner?

Berater des FörderBeratungsZentrums
Kostenfreie Hotline: 0800/56 007 57
E-Mail: beratung@ib-lsa.de

